Ortsrechtsverzeichnis Nr. 10 Stand: 17.12.2002

Richtlinien über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alpirsbach

In der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2002.

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Die Stadt Alpirsbach erhebt bei folgenden Leistungen einen Kostenersatz. Der Kostenpflicht unterliegen
 - a) Leistungen, wenn die Gefahr oder der Schaden vom Verursacher vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist;
 - b) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden sind;
 - c) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die aufgrund der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke erforderlich geworden sind;
 - d) der Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen, Märkten etc.
 - e) die unbefugte (mutwillige) Alarmierung der Feuerwehr, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen erfolgte;
 - f) Fehlalarme, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst werden.
 - g) sonstige Leistungen, soweit sie nicht nach diesen Richtlinien kostenfrei sind;
- (2) Schadensersatzansprüche oder Überleitungsansprüche nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben von diesen Richtlinien unberührt.

§ 2 Ausnahmen von der Kostenpflicht

Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Stadtgebietes bei

- a) Schadenfeuer (Bränden);
- b) öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und der gleichen verursacht sind:
- c) Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen;
- d) Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes (ausgenommen der Feuersicherheitsdienst).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner sind
 - a) in den Fällen des § 1 Buchstabe a) der Verursacher;
 - b) in den Fällen des § 1 Buchstabe b) der Fahrzeughalter;
 - c) in den Fällen des § 1 Buchstabe c) und f) der Betreiber;
 - d) in den Fällen des § 1 Buchstabe d) der Veranstalter;
 - e) in den Fällen des § 1 Buchstabe e) der Verursacher oder derjenige, der zur Aufsicht über die Person des Verursachers verpflichtet ist;
 - f) in den Fällen des § 1 Buchstabe g) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Kostenersätze

- (1) Die Kostenersätze richten sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Dabei wird der Zeitaufwand, die Art und Anzahl der in Anspruch genommenen, Fahrzeuge, Materialien, Geräte sowie die Anzahl der eingesetzten Mannschaften berücksichtigt.
- (2) Bei einem Einsatz setzen sich die Kosten zusammen aus

- a) dem Personalaufwand;
- b) den Fahrzeugkosten;
- c) den Gerätekosten;
- d) den Kosten für die verbrauchten Materialien.
- (3) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit von der Alarmierung bis zum Einsatzende gerechnet. Dies gilt auch dann, wenn aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, keine Leistung erbracht werden konnte. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Dies gilt auch für Einsätze im Bereich des Feuersicherheitsdienstes.
- (4) Die Kostenersätze ergeben sich aus dem als Anlage zu diesen Richtlinien beigefügten Verzeichnis.
- (5) Soweit Materialien (z.B. Ölbindemittel) erforderlich sind, werden diese zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 20,00 % berechnet.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2003 in Kraft.